

Regelungen zur Beauftragung mit der Datenverarbeitung bei JAS-FBG S.A. vom 24. Mai 2018

§ 1 BEGRIFFE

1. **Verantwortlicher Für Personenbezogene Daten (im Folgenden Verantwortlicher genannt)** – bedeutet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Aufgrund der Eigenart der Erbringung von Dienstleistungen durch JAS-FBG S.A. können JAS-FBG S.A., ein Kunde von JAS-FBG S.A. (im Folgenden Kunde genannt), in dessen Auftrag JAS-FBG S.A. Dienstleistungen erbringt, ein Nachunternehmer (im Folgenden Nachunternehmer genannt), der Dienstleistungen im Auftrag von JAS-FBG S.A. erbringt, Verantwortlicher sein.
2. **Auftragsverarbeiter** – eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Aufgrund der Eigenart der Erbringung von Dienstleistungen durch JAS-FBG S.A. können JAS-FBG S.A., ein Kunde von JAS-FBG S.A. (im Folgenden Kunde genannt), in dessen Auftrag JAS-FBG S.A. Dienstleistungen erbringt, ein Nachunternehmer (im Folgenden Nachunternehmer genannt), der Dienstleistungen im Auftrag von JAS-FBG S.A. erbringt, Auftragsverarbeiter sein.
3. **Personenbezogene Daten** – bedeuten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
4. **Verarbeitungstätigkeiten** - bedeutet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
5. **Unterbeauftragung** – bedeutet eine Art der Beauftragung mit der Datenverarbeitung, die dann zu Stande kommt, wenn der Auftragnehmer ein mit ihm zusammenarbeitendes Unternehmen - den Nachunternehmer - mit der Datenverarbeitung ganz oder teilweise beauftragt;
6. **Weiterer Auftragsverarbeiter** – bedeutet ein Unternehmen, dessen Dienste der Auftragsverarbeiter bei der Erfüllung der im Auftrag über die Erbringung von Speditionsdienstleistungen festgelegten Rechte und Pflichten in Anspruch nimmt;
7. **EDV-Infrastruktur** – bedeutet die Gesamtheit von Hardware-Software-Lösungen und organisatorischen Lösungen, die als Grundlage für die Implementierung und Betrieb des EDV-Systems gelten;
8. **Dateisystem** – jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird.
9. **Absicherung der Daten** – darunter versteht man die Implementierung und den Betrieb angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugter Verarbeitung;
10. **Verordnung** – Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 29. April 2004 über die Dokumentation der Verarbeitung personenbezogener Daten und über technische und organisatorische Maßnahmen, denen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten EDV-Geräte und Systeme zu entsprechen haben (Gesetzblatt Jahrgang 2004, Nr.

- 100, Pos. 1024 mit nachträglichen Änderungen);
11. **Gesetz** – Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 10. Mai 2018;
 12. **DSGVO** – Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, auch Datenschutz-Grundverordnung genannt;
 13. **Aufsichtsbehörde** – bedeutet eine Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 4 Ziffer 21 DSGVO.
 14. **Kunde der JAS-FBG S.A. (im Folgenden Kunde genannt)** – eine natürliche oder juristische Person, die JAS-FBG S.A. mit der Erbringung von Logistikdienstleistungen, Dienstleistungen der Straßenbeförderung, Dienstleistungen der Spedition im Straßenverkehr, Dienstleistungen der Seefrachtspedition, Dienstleistungen der Luftfahrtspedition, Dienstleistungen der Eisenbahnspedition und Dienstleistungen der Zollagenturen beauftragt.
 15. **Nachunternehmer der JAS-FBG S.A. (im Folgenden Nachunternehmer genannt)** – eine natürliche oder juristische Person, die von JAS-FBG S.A. mit den Straßen-, Eisenbahn, See- oder Luftfahrttransporten beauftragt wird.

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Es ist notwendig, die Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Beauftragung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen durch JAS-FBG S.A. festzulegen.
2. In diesen Regelungen zur Beauftragung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei JAS-FBG S.A., im Folgenden Regelungen genannt, wurden gegenseitige Rechte und Pflichten von JAS-FBG S.A., Kunden von JAS-FBG S.A. und Nachunternehmern von JAS-FBG S.A. hinsichtlich der Beauftragung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt.
3. Als Rechtsgrundlage gelten das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten vom 10. Mai 2018 und die Verordnung (EU) Nr. 679/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, auch Datenschutz-Grundverordnung genannt (im Folgenden DSGVO genannt).

§ 3 CHARAKTERISTIK DER VERHÄLTNISSE IM PROZESS DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DURCH JAS-FBG S.A.

1. JAS-FBG S.A. erbringt Dienstleistungen im folgenden Bereich:
 - 1) Logistik (im Folgenden Logistikdienstleistungen genannt)
 - 2) Straßenbeförderung (im Folgenden Dienstleistungen der Straßenbeförderung genannt)
 - 3) Spedition im Straßenverkehr (im Folgenden: Dienstleistungen der Spedition im Straßenverkehr genannt)
 - 4) Seefrachtspedition (im Folgenden Dienstleistungen der Seefrachtspedition genannt)
 - 5) Luftfahrtspedition (im Folgenden Dienstleistungen der Luftfahrtspedition genannt)
 - 6) Eisenbahnspedition (im Folgenden Dienstleistungen der Eisenbahnspedition genannt)
 - 7) Zollagentur (im Folgenden Dienstleistungen der Zollagentur genannt)
2. Im Bereich von Dienstleistungen der Spedition im Straßenverkehr, Seefrachtspedition, Eisenbahnspedition und Luftfahrtspedition, Dienstleistungen der Straßenbeförderung, Logistikdienstleistungen, Dienstleistungen der Zollagentur, die im Auftrag der Kunden erbracht werden, tritt JAS-FBG S.A. als Auftragsverarbeiter auf, der personenbezogene Daten von Kunden, die wiederum Verantwortliche für diese personenbezogenen Daten sind, verarbeitet.

3. Im Bereich der Beauftragung der Nachunternehmer mit der Erbringung der Beförderungsdienstleistungen im Straßen-, See-, Schienen- und Luftverkehr tritt JAS-FBG S.A. als Verantwortlicher für personenbezogene Daten und die Nachunternehmer treten schon als Auftragsverarbeiter dieser personenbezogenen Daten auf.
4. Im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen der Straßenbeförderung übermitteln die Nachunternehmer als Verantwortliche seine personenbezogenen Daten und Daten seiner Arbeitnehmer, die für die Zusammenarbeit mit JAS-FBG S.A. verantwortlich sind, sowie Daten der Fahrer, die Arbeitnehmer der Nachunternehmer sind und den von JAS-FBG S.A. im Auftrag gegebenen Transport ausführen, an JAS-FBG S.A. und JAS-FBG S.A. tritt als Auftragsverarbeiter dieser personenbezogenen Daten auf.
5. Im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen der Spedition im Straßenverkehr, Seefrachtspedition, Eisenbahnspeidition und Luftfahrtspeidition im Auftrag der Kunden tritt JAS-FBG S.A. Aufgrund der Übermittlung der Daten der Nachunternehmer und der Arbeitnehmer der Nachunternehmer an die Kunden als Auftragsverarbeiter auf, die Kunden treten dagegen als weitere Auftragsverarbeiter und die Nachunternehmer als Verantwortliche für personenbezogene Daten auf.

§ 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Aufgrund der Erbringung der in § 3 Abs. 1 dieser Regelungen genannten Dienstleistungen ist es notwendig, die Pflichten der an der Erbringung der o.g. Dienstleistungen beteiligten Parteien im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten festzulegen.
2. Der Umfang personenbezogener Daten, die bei der Erbringung der in § 3 Abs. 1 dieser Regelungen genannten Dienstleistungen verarbeitet werden, umfasst Folgendes:
 - 1) In dem in § 3 Abs. 2 genannten Falle übermittelt der Kunde folgende Daten zur Verarbeitung an JAS-FBG S.A.:
 - a. Vor- und Nachname, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, E-Mail-Adresse der für die Zusammenarbeit mit JAS-FBG S.A. benannten Arbeitnehmer, Firmenname, Sitzadresse, Adressen der Standorte, eigener Vor- und Nachname des Kunden, soweit die Rechtsform des Kunden ein Einzelunternehmen ist, Steuernummer NIP, Messenger-Nummer wie z.B. GG, Trans;
 - b. Daten des Empfängers der Ladung, dessen Beförderung an JAS-FBG S.A. in Auftrag gegeben wird: Firmenname, Vor- und Nachname des Empfängers, Adresse, Telefonnummer des Empfängers.
 - c. Daten des Nachunternehmers des Kunden von JAS-FBG S.A., der die Ladungen vom Lager von JAS-FBG S.A. abholt, darunter: Firmenname, Vor- und Nachname des Fahrers, Personalausweisnummer des Fahrers, Passnummer des Fahrers, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs.
 - 2) In dem in § 3 Abs. 3 genannten Falle übermittelt JAS-FBG S.A. folgende Daten zur Verarbeitung an die Nachunternehmer:
 - a. Vor- und Nachname, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse der für die Zusammenarbeit mit dem Nachunternehmer benannten Person, Adresse der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
 - b. Daten des Empfängers der Ladung, dessen Beförderung an JAS-FBG S.A. vom Kunden in Auftrag gegeben wird: Firmenname, Vor- und Nachname des Empfängers, Adresse, Telefonnummer des Empfängers;
 - c. Adresse des Ortes der Beladung, soweit von der Adresse eines der Standorte von JAS-FBG S.A., Firmenname, Vor- und Nachname der vom Kunden für die Kontakte benannten Personen, Telefonnummer.
 - 3) In dem in § 3 Abs. 4 genannten Falle übermittelt der Nachunternehmer folgende Daten zur

Verarbeitung an JAS-FBG S.A.:

- a. Vor- und Nachname, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse, E-Mail-Adresse der für die Zusammenarbeit mit JAS-FBG S.A. benannten Arbeitnehmer, Firmenname, Sitzadresse, Adressen der Standorte, eigener Vor- und Nachname des Kunden, soweit die Rechtsform des Kunden ein Einzelunternehmen ist;
 - b. Vor- und Nachname, Führerscheinnummer, Personalausweisnummer, Passnummer, dienstliche Telefonnummer der Fahrer, von denen die Beförderung durchgeführt wird.
- 4) In dem in § 3 Abs. 5 genannten Falle übermittelt JAS-FBG S.A. folgende Daten zur Verarbeitung an die Kunden:
- a. Vor- und Nachname, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse der für die Zusammenarbeit mit JAS-FBG S.A. und dem Kunden benannten Arbeitnehmer der Nachunternehmer, Firmenname, Sitzadresse, Adressen der Standorte, eigener Vor- und Nachname des Nachunternehmers, soweit die Rechtsform des Nachunternehmers ein Einzelunternehmen ist;
 - b. Vor- und Nachname, Führerscheinnummer, Personalausweisnummer, Passnummer, dienstliche Telefonnummer der Fahrer, die Arbeitnehmer des die Beförderung durchführenden Nachunternehmers sind.
3. Die in § 4 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten werden während der Erbringung der Dienstleistungen durch JAS-FBG S.A. für die Kunden und durch Nachunternehmer für JAS-FBG S.A. verarbeitet, es sei denn, dass eine der Parteien verpflichtet ist, diese Daten auf gesetzlicher Grundlage weiterzuverarbeiten.
4. Charakter der Datenverarbeitung: die Daten werden in Papier- und elektronischer Form verarbeitet.
5. Wenn die an JAS-FBG SA übermittelten personenbezogenen Daten solche Daten sind, die von anderen Verantwortlichen für personenbezogene Daten zur Verarbeitung an den Kunden übermittelt wurden, so werden die Daten dieser Verantwortlichen einschließlich der Transportdokumente übermittelt.
6. Kategorien der betroffenen Personen: Empfänger und Absender der Sendungen, deren Beförderung durch JAS-FBG S.A. von den Kunden in Auftrag gegeben wird, Arbeitnehmer der Kunden, Nachunternehmer von JAS-FBG S.A. und deren Arbeitnehmer, Arbeitnehmer von JAS-FBG S.A.
7. Jede der an diesen Regelungen beteiligten Parteien verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf die in diesen Regelungen bestimmte Art und Weise oder auf eine nachgewiesene Anweisung der als Verantwortlicher auftretenden Partei, es sei denn, dass sie durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem sie unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in diesem Falle hat der Auftragsverarbeiter oder der weitere Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor Beginn der Datenverarbeitung über diese Rechtspflicht zu informieren, soweit die Erteilung einer solchen Information wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses nicht untersagt ist.
8. Jede der an diesen Regelungen beteiligten Parteien verpflichtet sich, die Daten rechtmäßig zu verarbeiten und insbesondere:
- 1) die vorstehend in Ziffer 2 genannten Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten, wobei als dokumentierte Weisung des Verantwortlichen der vom Kunden an JAS-FBG S.A. übermittelte Transportauftrag oder der von JAS-FBG S.A. an den Nachunternehmer übermittelte Transportauftrag gilt;
 - 2) technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten entsprechend den Gefahren und den geschützten Datenkategorien zu ergreifen und insbesondere diese Daten vor Offenlegung an unbefugte Personen, vor Mitnahme durch eine unbefugte Person, vor Verarbeitung unter

- Verletzung der Rechtsvorschriften sowie vor Änderung, Verlust, Beschädigung oder Vernichtung zu sichern;
- 3) alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter insbesondere:
 - a. unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten der Implementierung und des Charakters, Umfangs, Kontextes und der Ziele der Verarbeitung sowie des Risikos der Verletzung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit einer unterschiedlichen Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Bedeutung des Risikos hat der Auftragsverarbeiter entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, um ein diesem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten,
 - b. bei der Bewertung, ob das Schutzniveau angemessen ist, wird insbesondere das mit der Verarbeitung verbundene Risiko, vor allem durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet werden, berücksichtigt,
 - 4) die Dokumentation mit der Darstellung der Methode der Datenverarbeitung und Maßnahmen im Sinne von Buchstabe a und b dieser Ziffer zu führen;
 - 5) bei der Benennung des Datenschutzbeauftragten ist jede der Vertragsparteien verpflichtet, die Aufgaben durch den benannten Datenschutzbeauftragten nach Vorschriften des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 10. Mai 2018 und gemäß DSGVO auszuführen;
 - 6) individuelle Befugnisse für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erteilen;
 - 7) nur befugte Personen mit der Datenverarbeitung zu beauftragen;
 - 8) das Register der zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen zu führen;
 - 9) die Kontrolle darüber sicherzustellen, welche personenbezogenen Daten, wann und von wem ins Dateisystem eingeführt wurden und an wen diese Daten übermittelt werden;
 - 10) technische und organisatorische Bedingungen zu erfüllen, die Geräte und EDV-Systeme für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 29. April 2004 über die Dokumentation der Verarbeitung personenbezogener Daten und über technische und organisatorische Maßnahmen, denen die für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzten EDV-Geräte und Systeme zu entsprechen haben (Gesetzblatt Jahrgang 2004, Nr. 100, Pos. 1024), zu erfüllen haben;
 - 11) das Register aller Verarbeitungstätigkeiten, die im Namen des Verantwortlichen gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO durchgeführt werden, zu führen;
 - 12) dem Verantwortlichen alle zum Nachweis über die Erfüllung der Pflichten im Sinne von Artikel 28 DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
9. Jede der Parteien verpflichtet sich, nur mittels der auf dem Gebiet der Republik Polen oder der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹ befindlichen EDV-Infrastruktur, mit Ausnahme der Situation, in der der Kunde JAS-FBG S.A. mit den Dienstleistungen der Spedition oder des Transports nach außerhalb des EWR beauftragt, die an sie übermittelten personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Zugang zu denen zu erlangen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erfolgt nach der Erfüllung einer der folgenden Bedingungen:
- 1) Die Verarbeitung erfolgt durch einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland, für das der Angemessenheitsbeschluss im Sinne von Art. 45 DSGVO erlassen wurde;

¹ Steht für den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Amtsblatt EU L vom 03.01.1994 mit nachträglichen Änderungen)

- 2) Die Verarbeitung erfolgt durch einen weiteren Auftragsverarbeiter, der am Programm Privacy Shield² beteiligt ist;
 - 3) Die Verarbeitung erfolgt durch einen weiteren Auftragsverarbeiter auf Grundlage verbindlicher interner Datenschutzvorschriften im Sinne von Art. 4 Ziffer 20 und 47 DSGVO;
 - 4) Die Verarbeitung erfolgt durch einen weiteren Auftragsverarbeiter auf Grundlage von Standarddatenschutzklauseln.
10. Jede der Vertragsparteien, die als Verantwortlicher auftritt, hat das Recht auf die Kontrolle der Art der Vertragserfüllung durch den Auftragsverarbeiter im Hinblick auf die durch diesen Vertrag geregelten Verpflichtungen. Als Bedingung für die Durchführung der Kontrolle gilt die Benachrichtigung des Auftragsverarbeiters mindestens innerhalb von sieben Tagen vor dem geplanten Termin der Durchführung der Kontrolle. Bei der Durchführung der Kontrolle ist der Verantwortliche berechtigt, Anfragen an den Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Pflichten in Bezug auf die Absicherung der ihm auf Grundlage dieses Vertrages zur Verfügung gestellten personenbezogener Daten zu richten, wobei der Auftragsverarbeiter sich verpflichtet, die Anfrage innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Anfrage zu beantworten.
 11. Jede der Vertragsparteien, die als Auftragsverarbeiter auftritt, verpflichtet sich, den Verantwortlichen über jedes Verfahren, insbesondere über jedes Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren betreffend die Verarbeitung der für die Verarbeitung übermittelten personenbezogenen Daten sowie über alle geplanten oder durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen betreffend die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten unverzüglich zu informieren.
 12. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt den Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.
 13. Bei Änderung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, die Grundsätze der Datenverarbeitung an neue Vorschriften anzupassen.
 14. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter verpflichten sich, bei der Führung der Dokumentation, in der die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes für die zur Verarbeitung übermittelten personenbezogenen Daten dargestellt wird und deren Führungspflicht sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt, durch gegenseitige Erteilung entsprechender Informationen auf Antrag einer der Gegenparteien gegenseitig zu unterstützen.
 15. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Umstände, die unbefugten Personen den Zugang zu den übermittelten personenbezogenen Daten ermöglichen könnten, umgehend mitzuteilen.
 16. In außergewöhnlichen Situationen (Ereignisse, die zum Verlust personenbezogener Daten oder zur Offenbarung an unbefugte Personen führen oder führen können) kann der Auftragsverarbeiter, wenn die Einholung der Genehmigung des Verantwortlichen nicht möglich ist, Verarbeitungstätigkeiten, die nicht zum Umfang und Zweck dieser Regelungen gehören, ausschließlich in dem auf die Gewährleistung der Datensicherheit ausgerichteten Umfang durchführen.
 17. Nach Auflösung oder Erlöschen des Vertrages über die Zusammenarbeit verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, alle an ihn übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien auf allen Datenträgern dauerhaft zu löschen, und sollte dies unmöglich sein, alle Datenträger so zu

² Programm Privacy Shield – ein Programm, das im Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Europäischen Union an die Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten festgelegt wurde. Auf Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.07.2016 garantiert die Übermittlung personenbezogener Daten an Unternehmen, die dem Programm Privacy Shield beigetreten sind, für ein angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten im Sinne von Art. 45 DSGVO.

beschädigen, dass die Daten nicht ausgelesen werden können. Diese Regelung gilt nicht für personenbezogene Daten, zu deren Aufbewahrung der Auftragsverarbeiter nach geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet ist.

18. JAS-FBG S.A., die als Verantwortlicher auftritt, willigt zur weiteren Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten (Unterbeauftragung) durch den Auftragsverarbeiter nicht ein.
19. Die Kunden und die Nachunternehmer, die als Verantwortliche auftreten, willigen zur weiteren Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten (Unterbeauftragung) in einem Umfang, in dem dies für die Erbringung der in § 3 Ziffer 1 genannten Dienstleistungen erforderlich ist, ein.
20. Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass er hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der DSGVO in Bezug auf die Absicherung personenbezogener Daten als Verantwortlicher für personenbezogene Daten nach Vorschriften des Gesetzes und der DSGVO haftet.

§ 5 GELTUNG DER REGELUNGEN

1. Diese Regelungen gelten während der Laufzeit des Vertrages über die Zusammenarbeit.
2. Eine grobe Verletzung der Bestimmungen der Regelungen durch eine der Parteien oder Nichterfüllung der in den Regelungen festgelegten Verpflichtungen durch den Auftragsverarbeiter trotz einer schriftlichen Aufforderung und Festsetzung einer Nachfrist für deren Erfüllung durch den Verantwortlichen oder Unmöglichkeit der Vereinbarung dieser Frist kann zur fristlosen Kündigung des Vertrages über die Zusammenarbeit durch den Verantwortlichen führen, wodurch andere Befugnisse des Verantwortlichen, darunter im Sinne von § 8 Abs. 2, nicht ausgeschlossen werden.
3. Jede der Parteien, die als Auftragsverarbeiter auftritt, verpflichtet sich, sämtliche mit der Übermittlung personenbezogener verbundenen Daten sowie die übermittelten personenbezogenen Daten während der Geltung dieser Regelungen sowie unbefristet nach Erlöschen oder Auflösung des Vertrages über die Zusammenarbeit geheim zu halten.

§ 6 ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN

1. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen dieser Regelungen zusammenzuarbeiten.
2. Ab 25.05.2018 erfolgt bei der JAS-FBG S.A. die Ausübung der Aufsicht über die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Regelungen und über die Übereinstimmung interner Vorschriften mit den allgemein geltenden Rechtsvorschriften in Angelegenheiten, die mit dem Schutz personenbezogener Daten verbunden sind, durch den Datenschutzbeauftragten, den man per E-Mail an: odo@jasfbg.pl kontaktieren kann.

§ 7 VERGÜTUNG

1. Für die Erfüllung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen erhalten die Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen weder Vergütung noch weitere Leistungen.

§ 8 VERTRAGSSTRAFEN

1. Sollten der Auftragsverarbeiter, vom Auftragsverarbeiter oder vom weiteren Auftragsverarbeiter

befugte Personen die Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung, der DSGVO oder anderer Akte verletzen, die die Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten regeln, deren Anwendung nach dem Inkrafttreten dieser Regelungen erforderlich ist, wodurch der Verantwortliche oder zuständige Verantwortliche verpflichtet werden, Schadenersatz oder Geldbuße auf Grundlage eines rechtskräftigen Urteils oder einer Entscheidung der zuständigen Behörde zu zahlen, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Gegenwert des Schadenersatzes oder Geldbuße zurückzuzahlen oder sonstige dafür getragenen Kosten zu ersetzen.

2. Sollten der Auftragsverarbeiter, vom Auftragsverarbeiter oder vom weiteren Auftragsverarbeiter befugte Personen die Bestimmungen dieser Regelungen, die Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung, der DSGVO oder anderer Akte verletzen, die die Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten regeln, deren Anwendung nach dem Inkrafttreten dieser Regelungen erforderlich ist, ist JAS-FBG S.A. berechtigt, dem Auftragsverarbeiter oder dem weiteren Auftragsverarbeiter die Vertragsstrafe in Höhe einer durchschnittlichen Vergütung der JAS-FBG S.A. für die Erbringung der Dienstleistungen an die Kunden (in den in §3 Abs. 5 genannten Fällen) oder für die Dienstleistungen der Nachunternehmer an die Gesellschaft (in den in §3 Abs. 3 genannten Fällen), berechnet als durchschnittliche Vergütung aus den letzten sechs Monaten für jede Verletzung, vorbehaltlich des Rechts von JAS-FBG S.A. auf die Geltendmachung der ergänzenden Schadenersatzes nach allgemeinen Grundsätzen, in Rechnung zu stellen.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Änderungen dieser Regelungen bedürfen zur Vermeidung der Nichtigkeit der Schriftform.
2. Auf Angelegenheiten, die durch diese Regelungen nicht geregelt werden, sind geltende Rechtsvorschriften, und vor allem Vorschriften des Gesetzes, der DSGVO und des Zivilgesetzbuches anzuwenden.
3. Die Regelungen treten am 25. Mai 2018 in Kraft.